

Anlage II zur Flugplatzbenutzungsordnung

Sicherheitsbestimmungen

1 *Umgang mit Kraftstoffen*

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2 *Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken*

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Platzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3 *Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer*

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Plätzen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur an Plätzen / Grillplatz gearbeitet werden, die dafür vom Platzhalter zugewiesen worden sind.

4 *Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor*

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5 *Arbeiten in Hallen und Werkstätten*

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Platzhalter dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6 *Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen*

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7 *Feuerlösch- und Rettungsdienst*

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die örtliche Feuerwehr, Fernsprech-Nr. 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Platzhalter zu benachrichtigen.